



## Wollsymphonie Vol. 4

09. & 10. November 2024  
Stadthaus Neuenburg am Rhein

### Wollsymphonie Vol. 4

Dorothea J. Richter - Crenali handmade

Kleinmattweg 9 - 79424 Auggen

07631-1741390 - [info@wollsymphonie.de](mailto:info@wollsymphonie.de)

### Teilnahmebedingungen Aussteller

Bitte aufmerksam durchlesen!

#### 1.) Veranstaltung und Veranstaltungsort

Wollsymphonie Vol. 4

Stadthaus Neuenburg

Marktplatz 2

79395 Neuenburg am Rhein

#### 2.) Veranstalter

Dorothea J. Richter - Crenali handmade

Kleinmattweg 9

79424 Auggen

07631-1741390 - [info@wollsymphonie.de](mailto:info@wollsymphonie.de)

#### 3.) Veranstaltungstermin

Samstag bis Sonntag - 09. & 10. November 2024

#### 4.) Öffnungszeiten für Besucher

Samstag 10.00 - 18.00 Uhr

Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

#### 5.) Auf- und Abbau

Aufbau: Freitag, 08. November 2024, 16.00 - 21.00 Uhr

Samstag, 09. November 2024, 7.00 - 9.30 Uhr

Abbau: Sonntag, 10. November 2024, 17.00 - 20.00 Uhr

Bitte bei Ankunft beim Veranstalter melden. Zuweisung der Zugänge und Stände erfolgt bei Eintreffen. Auf dem gesamten Gelände ist den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten. Über Stände, die am Auftag bis 18.00 Uhr ohne vorherige Absprache nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühr ist hiervon nicht berührt.

Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller und Besucher ist es untersagt, den Abbau vor 17.00 Uhr am Sonntag vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld von mind. € 150.- auferlegt.

## **6.) Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Bewerbungsformular in schriftlicher Form. Der Gewerbeschein ist beizufügen. Mit Absenden der Bewerbung auf der Webseite [www.wollsymphonie.de](http://www.wollsymphonie.de) erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen an. Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die eingereichte Bewerbung stellt ein Vertragsangebot des Ausstellers dar; die Zusendung des Bewerbungsformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

## **7.) Mitaussteller**

Zusätzlich vertretene Unternehmen müssen gesondert angemeldet werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen, wie für den Anmeldenden selbst. Mitaussteller werden im Ausstellerverzeichnis als Aussteller aufgeführt. Die Kosten für Mitaussteller betragen pauschal € 100.-

## **8.) Zulassung**

Über die Zulassung als Aussteller und die zugelassenen Waren entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen (insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht reicht oder andere sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, die der Erreichung des Veranstaltungszweckes hinderlich sind) einzelne Aussteller, Ausstellerguppen oder Ausstellungsgegenstände ausschliessen.

Die Annahme der Bewerbung teilt der Veranstaltung dem Aussteller in Textform (postalisch oder eMail) mit. Somit kommt ein Vertrag über die Beteiligung erst durch Annahme der Bewerbung in Textform zustande.

## **9.) Standzuweisung und -verwendung**

Der Veranstalter nimmt die Platzierung eigenverantwortlich vor. Die in der Bewerbung gegebenenfalls beschriebenen Wünsche bezüglich Standgröße, Platzierung und Extras werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Rechtsanspruch lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Die Zuteilung einer von der Bewerbung abweichenden Standart berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertragsverhältnis.

Vorsprünge, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche und können für einen Nachlass des Beteiligungspreises nicht geltend gemacht werden. Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

## **10.) Standbegrenzung**

Die Stände werden vorab durch den Veranstalter am Boden entsprechend der Standgröße markiert. Diese Markierungen dürfen weder ganz noch teilweise überschritten werden. Bei Missachtung wird ein Rückbau bei der Brandschutzbegehung erforderlich.

## **11.) Brandschutzmaßnahmen**

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Kerzen und offenes Feuer sind grundsätzlich verboten.

Fluchtwege sowie Brandschutztüren dürfen weder verstellt noch anderweitig behindert werden. Ebenso Zugänge zu Löscheinheiten und der Brandschutzzentrale.

## **12.) Energie und Elektrogeräte**

Stromanschlüsse müssen vorab gebucht werden. Geräte, die daran angeschlossen werden sollen, bedürfen eines gültigen Prüfzertifikates oder den Nachweis des Erwerbes im Jahr der Veranstaltung. Dies gilt gleichermaßen für Kabel und Stromverteiler des Ausstellers.

## **13.) Tische und Stühle**

Für den Standaufbau sind aus Brandschutzgründen verpflichtend die Tische sowie Stühle des Veranstalters zu nutzen. Diese werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die benötigte Anzahl wird vor der Veranstaltung vom Veranstalter abgefragt und steht am Auftag am Stand zur Verfügung.

## **14.) Reinigung und Müllentsorgung**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der allgemeinen Hallenflächen sowie die allgemeine Müllentsorgung. Die Reinigung des Ausstellungsstandes sowie die Entsorgung des von ihm verursachten Mülls sind Aufgabe des Ausstellers. Nach Abbau des Standes zurückbleibender Abfall wird durch den Veranstalter kostenpflichtig entsorgt. Die anfallenden Gebühren werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## **15.) Vorführungen / Nachrichtentechnik**

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Stand sind grundsätzlich untersagt.

## **16.) Werbematerial des Ausstellers**

Kostenlose Werbung jeglicher Art (Prospekte, Lose, Plakate) ist nur innerhalb der zugeteilten Ausstellungsfläche gestattet. Die Ansprache von Besuchern zu Werbezwecken ausserhalb des Standes ist nicht erlaubt.

## **17.) Ausstellerverzeichnis**

Der Veranstalter erstellt ein Ausstellungsverzeichnis, das kostenlos an die Besucher ausgegeben wird. Eine Eintragung in dieses Verzeichnis ist verpflichtend und wird durch den Veranstalter kostenlos erbracht.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für vollständige und richtige Eintragung übernommen werden.

## **18.) Homepage**

Der Veranstalter erstellt kostenlos unter [www.wollsymphonie.de](http://www.wollsymphonie.de) ein Ausstellerverzeichnis mit möglicher Verlinkung zur Aussteller-Webseite.

## **19.) Ausstellerausweise / Schilder**

Jeder Aussteller erhält bei einer Standfläche bis zu 10qm insgesamt 2 Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10qm Standfläche erhält der Aussteller einen weiteren zusätzlichen Ausweis kostenlos. Weitere benötigte Ausweise können gegen eine Gebühr von € 5.- beim Veranstalter im Voraus bestellt werden.

## **20.) Tombola**

Es wird vom Veranstalter eine Tombola zugunsten eines gemeinnützigen Projektes oder Vereins organisiert. Jeder Aussteller stellt einen oder mehrere Preise zur Verfügung, die am Auftag beim Veranstalter abgegeben werden. Eine ansprechende Verpackung wäre wünschenswert.

## **21.) Parkmöglichkeiten**

Für Aussteller stehen hinter dem Stadthaus Parkplätze zur Verfügung. Diejenigen, die mit einem Wohnmobil anreisen, melden sich bitte im Voraus beim Veranstalter. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Strom und Stellplätzen zur Verfügung. Plätze, die für Behinderte gekennzeichnet sind, sind freizuhalten.

## **22.) Haftung**

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkungen. Dem Aussteller wird der Abschluss einer separaten Betriebshaftpflichtversicherung für seine Teilnahme empfohlen.

Über Nacht wird der Veranstaltungsort abgeschlossen und die Waren können an den Ständen verbleiben.

## **23.) Vorbehalte**

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so entstehen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

## **24.) Verstöße**

Verstößt der Aussteller gegen die Teilnahmebedingungen, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller auf diesen Verstoß hinzuweisen und ihn abzumahnern. Erbringt die Abmahnung keine Beendigung des Verstoßes, ist der Veranstalter berechtigt, den Mangel auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen. Alternativ ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die Zulassung zu entziehen und den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühr ist hiervon nicht berührt.

## **25.) Rücktritt und Nichtteilnahme**

Bis zur Zulassung ist die Absage der Teilnahme durch den Aussteller möglich. Kosten entstehen dem Aussteller hierdurch nicht. Ab dem Zeitpunkt der Zulassung (siehe Punkt 8) besteht ein gültiges Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller, das beide Parteien zur Erbringung ihrer Vertragsinhalte verpflichtet (siehe Punkt 23). Ein Rücktritt des Ausstellers von diesem Vertragsverhältnis ist bis zum 31. Mai 2024 in Textform möglich. In diesem Fall ist der Aussteller verpflichtet, 50% der geschuldeten Entgelte zu leisten. Bei einem Rücktritt nach dem 31. Mai 2024 oder einer Nichtteilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung, schuldet der Aussteller die vollen Entgelte. Im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, die nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben oder anderweitig zu gestalten, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten. Unabhängig von der Verwendung der durch den nichtteilnehmenden Aussteller nicht in Anspruch genommenen Standfläche durch den Veranstalter, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung der geschuldeten Entgelte unberührt. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über den zugeteilten Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur Anspruch auf Erstattung des gezahlten Teilnahmepreises zu. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

## **26.) Zahlungsbedingungen**

Alle genannten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Veranstalter erteilt eine Rechnung über die Beteiligungskosten, die Nebenkosten sowie etwaige Zusatzangebote, die bei der Anmeldung gebucht wurden. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die volle Bezahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.